

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(Stand: Februar 2026)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Einkaufsbedingungen ("AEB") gelten für alle Geschäftsbeziehungen der HABAU Deutschland GmbH (nachfolgend auch: "HABAU" oder "Käufer") sowie der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG mit unseren Verkäufern bzw. Unternehmern (nachfolgend: "Lieferant"). Sie gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen einschließlich der Herstellung von Waren (nachfolgend einheitlich: "Ware") ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferer einkauft (§§ 433, 650 BGB). Die AEB gelten ausschließlich. Sie gelten als vom Lieferanten angenommen, sobald dieser von uns einen Vertrag oder eine Bestellung erhalten hat. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten und alle zusätzlichen Bedingungen, die er mündlich oder schriftlich vorschlägt, werden nur dann und insoweit Vertragsinhalt, als wir ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben. Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall und insbesondere auch dann, wenn der Lieferant seine Bedingungen in Auftragsbestätigungen oder anderen Dokumenten nennt und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen oder wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos angenommen haben.

(2) Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant bei Abschluss des Vertrags Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten sie in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle gleichartigen künftigen Verträge mit dem Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Frühere Einkaufsbedingungen der HABAU werden durch diese AEB ersetzt.

(3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor entsprechenden Bestimmungen dieser AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

§ 2 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 3 Bestellung / Vertragsschluss

(1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung durch einen bevollmächtigten Vertreter als verbindlich. Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich (einschließlich E-Mail oder elektronischer Signatur) erteilt oder bestätigt werden.. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellungsunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor der Annahme hinzuweisen; andernfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, ist eine Bestellung innerhalb einer Frist von einer Woche nach Empfang der Bestellung durch den Lieferanten schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf unserer schriftlichen Annahme.

§ 4 Beschaffenheit der Ware / Beschaffungsrisiko / Höchstpersönliche Verpflichtung

(1) Die vom Lieferanten geschuldete Ware muss eine Beschaffenheit aufweisen, die in allen ihren Teilen einer dem jeweiligen Stand der Technik und den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Richtlinien und den Vorgaben von Berufsgenossenschaften und Fachverbänden (z. B. Produktsicherheitsgesetz, Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, DIN-, EN-, VDI- und VDE-Bestimmungen, Gesetz zum Schutz gegen Baulärm, Emissions- und Immissionsschutzvorschriften) entspricht. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen und Zertifikate für die gelieferten Waren und Leistungen vorliegen und sie den einschlägigen Sicherheits-, Umwelt- und Qualitätsstandards entsprechen.

(2) Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, dem Lieferanten, dem Hersteller, einem Zulieferer des Lieferanten oder einem sonstigen Dritten stammt.

(3) Der Lieferant garantiert die vollständige Übereinstimmung der geschuldeten Ware mit den von ihm gelieferten Proben, Mustern und Beschreibungen.

(4) Der Lieferant bleibt für seine Lieferung/Leistung und deren mangelfreie Erbringung auch dann verantwortlich, wenn wir oder von uns Beauftragte die vom Lieferanten vorgelegten Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Ausführungsunterlagen unterschrieben, genehmigt, gestempelt oder mit einem "Gesehen"-Vermerk o. ä. gekennzeichnet haben. Die Haftung des Lieferanten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Lieferung/Leistung wird durch eine Abstimmung mit uns und die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen durch uns nicht eingeschränkt. Der Lieferant kann sich in keinem Fall darauf berufen, nicht oder nicht ausreichend überwacht worden zu sein.

(5) Bestehen seitens des Lieferanten Bedenken hinsichtlich der von uns gewünschten Ausführungsart, sind diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(6) Sofern die Ware in ein Bauwerk eingefügt werden soll, hat der Lieferant zum Zwecke der Qualitätskontrolle sowohl uns als auch unserem Auftraggeber nach vorheriger Ankündigung durch uns während der normalen Geschäftszeiten Zutritt zu den Fertigungsstätten und Lagerplätzen der Waren/Lieferung zu gewähren.

(7) Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

(8) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen.

§ 5 Lieferzeit / Lieferverzug

(1) In der Bestellung angegebene oder sonst vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen (Lieferzeiten) sind bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben ist und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie zwei Wochen ab Vertragsschluss.

(2) Erkennt der Lieferant, dass die vertragsgemäße Lieferzeit – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, so hat er uns hierüber unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt eines etwaigen Verzuges bleibt unberührt.

(3) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 4 bleiben unberührt.

(4) Bei Lieferverzug entsteht uns mit Ablauf eines jeden Werktags, an dem sich der Lieferant schuldhaft in Verzug befindet, ein Vertragsstrafenanspruch in Höhe von 0,2 % des Nettobestellwerts, insgesamt maximal 5 % des Nettobestellwerts. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Ist die Vertragsstrafe verwirkt, können wir sie noch bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung beanspruchen, ohne dass es eines Vorbehalts bei der Annahme der Leistung bedarf. Die Vertragsstrafe gilt auch für den Fall, dass sich die Fristen ändern; verschieben diese sich oder werden diese einvernehmlich neu festgelegt, knüpft die Vertragsstrafenregelung an die neuen Fristen an, ohne dass es einer erneuten Vereinbarung über ihre Anwendbarkeit bedarf. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wegen Verzugs bleibt unberührt, jedoch wird die Vertragsstrafe auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

§ 6 Erfüllung / Gefahrübergang / Annahmeverzug / Verpackung

(1) Erfüllungsort der Lieferungen/Leistungen ist der von uns angegebene Lieferort. Er ist zugleich der Erfüllungsort einer etwaigen Nacherfüllung. Entsprechendes gilt für Werk- und alle sonstigen Verträge.

(2) Die Lieferungen erfolgen frei Empfangsstelle abgeladen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Ist Lieferung ab Versandbahnhof vereinbart, gehen alle bis zum Versandbahnhof entstehenden Spesen und Rollgelder zu Lasten des Lieferanten. Alle Lieferungen bedürfen an der Empfangsstelle der Lieferbestätigung durch einen unserer zur Abgabe der Bestätigung legitimierten Mitarbeiter.

(3) Bei Versand von Waren hat der Lieferant unverzüglich eine Versandanzeige spezifiziert nach Menge und Gewicht mit genauer Bezeichnung der gelieferten Ware und unter Angabe unseres Geschäftszeichens an unsere Empfangsstelle zu übermitteln.

(4) Die Lieferung hat in der vereinbarten Menge bzw. Stückzahl, zum vereinbarten Zeitpunkt und in der vereinbarten Qualität zu erfolgen. Abweichungen, insbesondere Über- oder Unterlieferungen sowie Teillieferungen, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Sämtliche für die Verwendung, den Import und die Inbetriebnahme erforderlichen Unterlagen, Zertifikate, Konformitätsbescheinigungen und sonstigen Nachweise sind vollständig und rechtzeitig mit der Lieferung beizufügen. Bei Abweichungen hinsichtlich Menge, Lieferzeit oder Qualität sind wir berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern und Schadensersatz geltend zu machen.

(5) Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht erst mit Übergabe der Lieferung am Erfüllungsort auf uns über. Ist eine Lieferung mit Montage oder Service vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang nach ordnungsgemäßer Ausführung der Montage bzw. des Service und der Übergabe. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, findet der Gefahrübergang nicht vor Bestätigung der erfolgreichen Abnahme durch uns in dem Abnahmeprotokoll statt. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des gesetzlichen Werkvertragsrechts entsprechend.

(6) Für den Eintritt unseres Annahmeverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

(7) Der Lieferant hat auf eigene Kosten die Lieferung für den Transport zum Bestimmungsort angemessen und transportsicher zu verpacken. Verpackungsmaterial ist gemäß der Verpackungsverordnung bzw. nach dem Verpackungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung zurückzunehmen. Von Baustellen ist Verpackungsmaterial kostenfrei innerhalb eines von uns anzugebenden angemessenen Zeitraums abzuholen.

§ 7 Preise / Zahlungsbedingungen

(1) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise und umfassen, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, sämtliche Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten wie insbesondere Demontieren, Herstellen, Liefern, Bearbeiten und Montieren sowie alle Nebenkosten. Zu den Nebenkosten gehören insbesondere Abgaben, Zölle, Zollformalitäten, Verpackungs-, Transport- und Abladekosten, übliche, zu erwartende witterungsbedingte Erschwernisse, Gerätemieten, Vorhaltekosten, Wegegelder, Kosten für Materialprüfung sowie Kosten der Versicherungen bis zu unserer Empfangsstelle. Nachforderungen jeglicher Art sind ausgeschlossen, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden. Die Preise schließen die gesetzliche Umsatzsteuer ein, sofern sie nicht besonders ausgewiesen ist.

(2) Der vereinbarte Preis ist ab vollständiger Lieferung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 30 Kalendertagen zur Zahlung fällig. Erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab vollständiger Lieferung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung, so gewährt uns der Lieferant 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Für Verzögerungen durch die beteiligten Banken stehen wir nicht ein. Fälligkeitszinsen (§ 353 HGB) schulden wir nicht. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(3) Als ordnungsgemäß gilt eine Rechnung (Abs. 2), wenn sie an die in der Bestellung ausgewiesene Rechnungsadresse übersandt wurde, sie die Auftrags- bzw. Bestellnummer und die Empfangsstelle aufführt und alle gesetzlichen Pflichtangaben (insbesondere nach § 14 UStG) enthält. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung, vorzugsweise in elektronischer Form (z. B. als PDF per E-Mail), ansonsten in Papierform, sowie unter Beifügung sämtlicher Leistungsnachweise und anderer Nachweisdokumente einzureichen.

§ 8 Gewährleistung

(1) Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche gelieferten Waren frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und den vertraglich vereinbarten Anforderungen von HABAU entsprechen. Für die Mängelhaftung gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern die nachfolgenden Regelungen nicht etwas anderes bestimmen.

(2) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(3) Die für die Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie gegebenenfalls Aus- und Einbaukosten, hat der Lieferant zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass ein Mangel nicht vorlag.

(4) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt.

(5) Ist eine unverzügliche Mängelbeseitigung aufgrund der Betriebsverhältnisse von HABAU nicht möglich, hat der Lieferant umgehend eine provisorische Verbesserung zu schaffen, soweit der Aufwand dafür nicht in einem groben Missverhältnis zu unserem Interesse an einer provisorischen Verbesserung steht. Die endgültige Mängelbeseitigung ist durchzuführen, sobald es die Betriebsverhältnisse bei uns gestatten.

(6) Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. 4 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefahr im Verzug, insbesondere Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(7) Sowohl im Fall der Nachlieferung als auch des Rücktritts können wir dem Lieferanten eine angemessene Frist setzen, eine mangelhafte Sache fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist können wir die Vertragsleistung unter Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des Lieferanten auf dessen Kosten verwerten (z. B. durch freihändigen Verkauf) und den erhaltenen Betrag – Zug um Zug gegen Kaufpreisrückerstattung bzw. Nachlieferung – an den Lieferanten auskehren.

(8) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 445a Abs. 1, § 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

(9) Soweit ein Recht Gegenstand des Vertrages ist, haftet der Lieferant für dessen Bestand und die sonstige Rechtsmangelfreiheit abweichend von § 437 Nr. 3 BGB auf Schadens- bzw. Aufwendungsersatz auch dann, wenn er den Mangel nicht kannte oder nicht zu vertreten hat

(10) Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Jahre ab Gefahrübergang, sofern nicht aufgrund gesonderter Vereinbarung oder – auch nicht zwingender – gesetzlicher Bestimmungen eine längere Gewährleistungsfrist gilt (z. B. bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat; insoweit beträgt die Gewährleistungsfrist fünf Jahre seit Ablieferung, § 438 Abs. 1 Nr. 2 lit. b BGB fünf Jahre). Für Bauleistungen gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren gemäß § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der vollständigen und mangelfreien Übergabe der Ware oder Leistung an uns oder, soweit eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme. Für nachgebesserte, ersetzte oder neu gelieferte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist mit Abschluss der Nachbesserung bzw. – sofern vereinbart – mit deren Abnahme erneut. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt dafür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der in Satz 1 und 2 genannten Verjährungsfristen im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

(11) Die Verjährung von Ansprüchen wird nach § 209 BGB durch ein rechtzeitiges Erfüllungsverlangen gehemmt, sofern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der jeweiligen Verjährungsfrist Klage erhoben wird oder sonstige verjährungshemmende Maßnahmen ergriffen werden. Die Bestimmungen des § 203 BGB bleiben unberührt.

§ 9 Rügeobliegenheit

(1) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungsobliegenheit beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Dabei kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügeobliegenheit für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Mängelanzeige jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sieben Arbeitstagen ab Entdeckung des Mangels bzw. – bei offensichtlichen Mängeln – ab Lieferung abgesendet wird.

(2) Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, besteht keine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit.

§ 10 Form für Vereinbarungen und Erklärungen

(1) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sowie alle rechtserheblichen Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail). Korrespondenz ist nur mit unserer Einkaufsabteilung zu führen. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(2) In den Versandanzeigen, Frachtbriefen, Paketaufschriften und Rechnungen sowie in dem den Vertrag betreffenden Schriftwechsel sind die Auftragsnummer und die Bestellnummer anzugeben.

§ 11 Schutzrechte / Eigentumsübergang / Eigentumsvorbehalt

(1) Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und durch Lieferung und Nutzung der Waren und Leistungen keine Patente, Lizenzen oder andere gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten stellt uns und unsere Kunden der Lieferant in voller Höhe frei und übernimmt alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, einschließlich etwaiger Rechtsverfolgungskosten. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn gegen die gelieferten Waren oder deren Nutzung Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht oder entsprechende Verfahren eingeleitet werden; er hat uns bei der Verteidigung gegen solche Ansprüche umfassend zu unterstützen und alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Unsere Stoffe und Materialien (z. B.: Software, Fertig- und Halbfertigprodukte), Werkzeuge, Vorlagen, Muster, Unterlagen (z.B. Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen) sowie sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten beigestellt haben, bleiben unser Eigentum; unsere Urheberrechte behalten wir uns vor. Derartige Gegenstände sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu schützen und zu versichern. Sie sind nach Durchführung des Vertrags an uns kostenfrei zurückzugeben. Sie dürfen ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

(3) Die Verarbeitung, Vermischung und Verbindung (Weiterverarbeitung) von bereitgestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Sache durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum an dem Produkt erwerben.

(4) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

(5) Sämtliche gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte und Know-how an den im Rahmen der Vertragsdurchführung entwickelten oder gefertigten Gegenständen stehen ausschließlich uns zu. Soweit Schutzrechte beim Lieferanten entstehen, werden diese bereits jetzt auf uns übertragen. Der Lieferant verpflichtet sich, alle zur Übertragung erforderlichen Erklärungen abzugeben und uns bei der Anmeldung und Durchsetzung von Schutzrechten zu unterstützen.

§ 12 Haftung, insbesondere Produzentenhaftung / Versicherung

(1) Die Haftung des Lieferanten richtet sich, soweit in diesen AEB keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftungsbeschränkung des Lieferanten wie z. B. auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit besteht nicht. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche, die im Zusammenhang mit Gewährleistungsansprüchen bestehen.

(2) Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache für einen Produktfehler in seinem Verantwortungs- und Organisationsbereich gesetzt wurde und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant auch sämtliche Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(4) Der Lieferant hat angemessenen Versicherungsschutz bei einem angesehenen Versicherer abzuschließen und während der gesamten Vertragslaufzeit einschließlich der Gewährleistungsfrist aufrechtzuerhalten, der die Risiken der Lieferung der Waren in Übereinstimmung mit dem betreffenden Vertrag abdeckt, insbesondere eine Haftpflicht-, Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Personen- und Sachschaden. Er hat sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Lieferant den Versicherer wechselt. Das Bestehen des Versicherungsschutzes hat uns der Lieferant auf Verlangen nachzuweisen.

§ 13 Abtretung / Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Abtretung von Ansprüchen gegen uns ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung wirksam. Das gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

(2) Mit uns zustehenden Forderungen sind wir berechtigt, gegen Forderungen des Lieferanten aufzurechnen. Unsere zur Aufrechnung gestellten Forderungen müssen nicht aus demselben Lieferverhältnis herrühren.

(3) Gegen unsere Ansprüche kann der Lieferant nur dann ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen oder aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Lieferanten unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Ein Zurückbehaltungsrecht oder eine Aufrechnung aus anderen Rechtsverhältnissen ist ausgeschlossen.

§ 14 Geheimhaltung

(1) Alle Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgänge, Verfahren und Arbeitsweisen, Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Modelle, Produktbeschreibungen, Prototypen, Software, Know-how und alle sonstigen Angaben und Unterlagen (im Folgenden zusammengefasst als: "Informationen"), die dem Lieferanten für die Zwecke des Vertrages überlassen oder ihm sonst bekannt geworden sind, sind gegenüber Dritten streng vertraulich zu behandeln und geheim zu halten und dürfen von ihm ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht oder für diese verwendet werden, es sei denn eine Offenlegung ist zur ordnungsgemäßen Durchführung der Lieferung oder auf Grund rechtskräftiger Entscheidungen oder behördlicher Anordnungen erforderlich. Soweit Informationen an Dritte weitergegeben werden müssen, ist diese Weitergabe auf den für die ordnungsgemäße Durchführung der Lieferung oder auf den gemäß der rechtskräftigen Entscheidung oder behördlichen Anordnung erforderlichen Umfang zu beschränken. Der Lieferant hat uns über die Tatsache der Weitergabe und deren Umfang zu informieren, soweit das im Einzelfall nicht unzumutbar ist. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt, wenn und soweit das in den Informationen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Der Lieferant haftet für alle Schäden im vollen Umfang, die uns durch Verstöße des Lieferanten gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung entstehen. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. (1) gilt – unabhängig vom Grund der Vertragsbeendigung – über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus, solange und soweit die betreffenden Informationen nicht allgemein bekannt geworden sind. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Lieferant sämtliche vertraulichen Informationen und Unterlagen auf unser Verlangen unverzüglich an uns zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

(3) Der Lieferant hat den von ihm einzusetzenden Mitarbeitern sowie den Mitarbeitern etwaiger Dritt- oder Subunternehmer ebenfalls eine diesem § 14 entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen.

§ 15 Gerichtsstand / Anwendbares Recht

(1) Sofern der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Geschäftssitz von HABAU. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Liefer-/Leistungsverpflichtung oder vor dem Gericht zu erheben, in dessen Gerichtsbezirk der Sitz des Lieferanten oder, soweit die Voraussetzungen des § 21 ZPO vorliegen, eine Niederlassung des Lieferanten belegen ist. Unberührt bleiben vorrangige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des internationalen Kaufrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

§ 16 Salvatorische Klausel / Schriftformerfordernis

(1) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder von Teilen einer Bestimmung dieser AEB hat auf Bestand und Fortdauer des jeweiligen Vertrags keine Auswirkung. An die Stelle des unwirksamen oder undurchführbaren Teils tritt diejenige Vereinbarung, die die Parteien getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit gekannt hätten. Lässt sich eine solche Regelung nicht ermitteln, haben die Parteien eine wirksame Regelung zu treffen, die ihren beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses am ehesten entspricht.

(2) Jede Änderung des Vertrags bedarf der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel. § 305b BGB bleibt unberührt.

§ 17 Ergänzende Bestellbedingungen für Transportbeton

Für die Lieferung von Transportbeton gelten ergänzend die Bestellbedingungen für Transportbeton.

§ 18 Mitgeltende Unterlagen

Ergänzend gelten für den mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrag unsere "Datenschutzerklärung HABAU Deutschland" und unsere "Nachhaltigkeitsanforderungen an Lieferanten".